

Dulliken | Starrkirch-Wil | Olten | Wangen b. O. | Rickenbach | Hägendorf | Kappel | Gunzgen | Boningen | Trimbach | Hauenstein-Ifenthal | Wisen

Regionaler Führungsstab  
Olten **RFSO**

# VEREINBARUNG

**betreffend die Zusammenarbeit der**

**Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten,  
Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel,  
Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und  
Wisen**

**über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Olten  
(RFSO) in ausserordentlichen Lagen und die  
Katastrophenvorsorge**

1. Januar 2014

# VEREINBARUNG

**über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Olten (RFSO) in ausserordentlichen Lagen und die Katastrophenvorsorge der zwölf Gemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**

## A. Allgemeines

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen

- gestützt auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972<sup>1)</sup>
- und auf die §§ 10 bis 14 der Verordnung vom 13. Dezember 1983 zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972<sup>2)</sup>

beschliessen:

- 1) BGS 122.151
- 2) BGS 122.152

## § 1

Zweck

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen bilden zur Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden gemäss Katastrophengesetz vom 5. März 1972 und der Verordnung zum Katastrophengesetz vom 13. Dezember 1983 zugewiesen sind, einen Regionalen Führungsstab Olten (RFSO).

<sup>2</sup>Die Vereinbarung stellt die Führung und Verwaltungstätigkeit der zwölf Gemeinden in Zeiten von ausserordentlichen Lagen, Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

<sup>3</sup>Sie regelt die in der Katastrophenorganisation der Gemeinden zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden und Schäden zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

## § 2

Name

Die Organisation trägt den Namen:  
Regionaler Führungsstab Olten (RFSO)

## B. Organe

### § 3

Übersicht

Die gemeinsamen Organe sind:

- a) Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission (RBSZSK)
- b) Der Regionale Führungsstab Olten (RFSO)

### § 4

Einsatz des Regionalen Führungsstabes Olten  
a) durch die Gemeinden

<sup>1</sup>Beim Eintritt ausserordentlicher Lagen oder Ereignisse beauftragen der Stadtrat/die Stadträtin der Direktion Öffentliche Sicherheit und die Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentinnen der einzelnen Gemeinden den Regionalen Führungsstab Olten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und setzen die Katastrophenorganisation in Kraft.

<sup>2</sup>Der Einsatz des Regionalen Führungsstabes Olten kann auch durch eine einzelne Gemeinde beschlossen werden. In diesem Fall wird der Regionale Führungsstab Olten nur für diese Gemeinde tätig.

b) selbstständig oder aufgrund spezieller Aufgebotsregelungen

<sup>3</sup>Bei Verhinderung der Behörden zur Einberufung des Regionalen Führungsstabes Olten oder aufgrund spezieller Aufgebotsregelungen nimmt der Regionale Führungsstab Olten in deren Vertretung selbstständig seine Tätigkeit auf und setzt die Katastrophenorganisation der zwölf Gemeinden in Kraft.

### § 5

Regionale Bevölkerungsschutz und Zivilschutzkommission

<sup>1</sup> Der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission gehören zwölf Mitglieder (eine Vertretung pro Gemeinde) an.

<sup>2</sup>Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Beschlüsse betreffend die gemeinsame Finanzierung der Aufwendungen des RFSO (Budget und Rechnung), massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik;
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten im Rahmen der Kompetenzregelung der Gemeindeordnung Olten;
- c) Gewährleistung der effizienten Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Verbundpartnern im Bevölkerungsschutz sowie zwischen dem RFSO und den Verwaltungsstellen der Gemeinden.

### § 6

Pflichten des Regionalen Führungsstabes Olten  
a) Vorbereitungsaufgaben für ausserordentliche Lagen

Der Regionale Führungsstab Olten erarbeitet im Bereich der zivilen Katastrophen- und Kriegsvorsorge alle geeigneten Vorbereitungs- und Durchführungsmassnahmen und stellt den Stadträten/Stadträtinnen und Gemeinderäten/Gemeinderätinnen der zwölf Gemeinden Antrag.

**§ 7**

b) Einsatz und Massnahmen in ausserordentlichen Lagen

<sup>1</sup>Im Falle einer Katastrophe oder kriegerischer Ereignisse trifft der Regionale Führungsstab Olten die notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup>Er nimmt unverzüglich mit dem oder der kantonalen Beauftragten Verbindung auf, solange der Kantonale Führungsstab nicht in Funktion ist.

**§ 8**

c) Aufgaben

Er sorgt für:

- a) den koordinierten Einsatz der personellen und materiellen Mittel, insbesondere von Feuerwehr, Polizei, Sanität, Zivilschutz, Technische Betriebe und anderen Fachbereichen und unterstützt diese in der Erfüllung ihrer Aufträge;
- b) die Wahrnehmung der vom Kantonalen Führungsstab übertragenen Aufgaben, insbesondere auch der Aufgaben der Gesamtverteidigung und der kriegswirtschaftlichen Massnahmen;
- c) die Erfüllung von in ausserordentlichen Lagen delegierten Aufgaben des Kantons und der Amtei;
- d) die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, wie
  - Information,
  - Wasserversorgung,
  - Abwasserentsorgung,
  - Energieversorgung,
  - offen halten der Verkehrswege,
  - Bestattungswesen,
  - Tierkadaverbeseitigung,
  - Kehrrichtentsorgung;
- e) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Hygiene gemäss Art. 1 ff Epidemiengesetz, für den Schutz vor und für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen (Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18.12.1970);<sup>1)</sup>
- f) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss §§ 1 ff. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990;<sup>2)</sup>
- g) die Leistung nachbarlicher Hilfe;
- h) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere
  - bei der Requisition von Räumlichkeiten,
  - bei militärischen Hilfeleistungen.

1) SR 818.101

2) BGS 511.11

**§ 9**

Organisation des Regionalen Führungsstabes Olten

a) Zusammensetzung und Bestellung

<sup>1</sup>Der Regionale Führungsstab Olten besteht aus

- dem Stadtrat/der Stadträtin der Direktion Öffentliche Sicherheit der Stadt Olten
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal, Wisen
- den sieben Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantinnen oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem Kommandanten/der Kommandantin, dessen Stellvertreter/deren

Stellvertreterin und den Ortskommandanten/Ortskommandantinnen der Regionalen Zivilschutzorganisation

- dem Polizeikommandanten/der Polizeikommandantin der Stadt Olten
- dem Vertreter der Polizei Kanton Solothurn
- dem Stadtschreiber/der Stadtschreiberin der Stadt Olten (Medien)
- einem Gemeindeschreiber/einer Gemeindeschreiberin der angeschlossenen Gemeinden (ausser der Einwohnergemeinde Olten)
- dem Zivilschutzstellenleiter/der Zivilschutzstellenleiterin
- Vertretungen der technischen Werke
- Vertretungen des Gesundheitswesens
- Angehörigen der Führungsunterstützung RZSO

Es können weitere Personen im Regionalen Führungsstab Olten aufgenommen werden.

- b) Vorsitz <sup>2</sup>Den Vorsitz führt in der Regel der Stadtrat oder die Stadträtin Öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Olten. Bei Ereignissen mit Schwergewicht in einer anderen Gemeinde wird der Vertreter/die Vertreterin der betreffenden Gemeinde beigezogen.
- c) Protokollführung <sup>3</sup>Ein Gemeindeschreiber/eine Gemeindeschreiberin führt das Protokoll des Regionalen Führungsstabes Olten, welcher/welche durch die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission bestimmt wird.
- d) Rechnungsführung <sup>4</sup>Die Leiterin Zivilschutzstelle oder der Leiter Zivilschutzstelle der Regionalen Zivilschutzorganisation Olten führt die Rechnung.
- e) Rechnungsprüfung <sup>5</sup>Die Prüfung der Rechnung aus Aufwendungen des Regionalen Führungsstabes Olten für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen erfolgt durch jeweils mindestens drei Finanzverwalter oder Finanzverwalterinnen der angeschlossenen Gemeinden (ausser der Einwohnergemeinde Olten).
- f) Arbeitsweise in ausserordentlichen Lagen <sup>6</sup>Die Organisation des Regionalen Führungsstabes Olten für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen wird im Katastrophen- und Nothilfe-management geregelt.

## § 10

Mittel

Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind im Katastrophen- und Nothilfe-management des Regionalen Führungsstabes Olten aufzunehmen.

## § 11

Aufgebot

a) der Feuerwehren und der Polizei

<sup>1</sup>Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehren und der Polizei gelten die einschlägigen Vorschriften.

b) des Zivilschutzes

<sup>2</sup>Die Zivilschutzorganisation kann gemäss § 4 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom 15. Januar 2014 betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Zivilschutzes durch die Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission, bei deren Verhinderung und in dringenden Fällen durch den Zivilschutzkommandanten/der Zivilschutzkommandantin oder durch den Regionalen Führungsstab Olten aufgegeben werden.

**§ 12**

Einsatz von Feuerwehr,  
Polizei und Zivilschutz

Der Einsatz, die Dienstpflicht sowie die Ansprüche der Angehörigen der Einsatzformationen der Feuerwehren, Polizei und des Zivilschutzes sind in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

**§ 13**

Aufgebot weiterer  
Personen

Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen gemäss § 4 des Katastrophengesetzes ist für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat, für länger dauernde Aufgebote der Kantonsrat zuständig.

**§ 14**

Anforderung von  
nachbarlicher Hilfe

Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Regionale Führungsstab Olten mit dem oder der kantonalen Beauftragten bzw. mit dem Kantonalen Führungsstab Verbindung aufzunehmen. Vorbehalten bleiben bestehende Regelungen des Zivilschutzes und der Stützpunkthilfe der Feuerwehr.

**§ 15**

Hilfeleistung der Armee

Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den kantonalen Beauftragten oder die kantonale Beauftragte, nach Armeemobilmachung AMob über den Kantonalen Führungsstab anzufordern.

**§ 16**

Einsatz von freiwilligen  
Helfern und Helferinnen

Der Regionale Führungsstab Olten kann nach Bedarf auch Freiwillige einsetzen.

**§ 17**

Entschädigung an nebenamtlich Tätige und freiwillige Helfer und Helferinnen

Die Ansprüche der nebenamtlich Tätigen des Regionalen Führungsstabes Olten und der freiwilligen Helfer und Helferinnen richten sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Olten.

**§ 18**

Finanzielle  
Kompetenzen  
a) Regionaler Führungsstab Olten

<sup>1</sup>In ausserordentlichen Lagen ist der Regionale Führungsstab Olten ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag zu tätigen, der den in den Gemeindeordnungen der einzelnen Gemeinden vorgesehenen Finanzlimiten entspricht.

b) Stadtrat und Gemeinderat

<sup>2</sup>Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist die Exekutive der betroffenen Gemeinde berechtigt, ohne Beschluss des Gemeindeparlamentes oder der jeweiligen Gemeindeversammlung, die nötigen Kredite zu bewilligen, soweit dies mit den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden vereinbar ist.

**§ 19**

Kostenverteilung bei  
Katastrophen

<sup>1</sup>Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Gemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen, usw.) selber.

<sup>2</sup>Gemeinsame Kosten gemäss jährlichem Budget, Konto S 163 und Kosten, die nicht einer bestimmten Gemeinde belastet werden können, werden auf die zwölf Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.

## § 20

Ausbildung des Regionalen  
Führungsstabes  
Olten

<sup>1</sup>Der Regionale Führungsstab Olten ist für die Ausbildung seiner Organe selbst zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche.

<sup>2</sup>Der Verantwortliche oder die Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

<sup>3</sup>Die Ausbildung des Regionalen Führungsstabes Olten erfolgt unter Anleitung und gemäss Weisungen des oder der kantonalen Beauftragten für Katastrophenvorsorge.

## § 21

Benützung fremden  
Eigentums

Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995<sup>1)</sup> und allfällige Verordnungen).

1) SR 510.10

## § 22

Requisition

In Zeiten aktiven Dienstes und im Katastrophenfall findet die Verordnung über die Requisition vom 9. Dezember 1996<sup>1)</sup> sinngemäss Anwendung.

1) SR 510.10, 520.1, 531

## § 23

Rechtspflege

Der Regionale Führungsstab Olten entscheidet über sämtliche Belange, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen können. Seine Entscheidungen können mittels Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zur Beschwerde legitimiert sind neben den unmittelbar Betroffenen in jedem Fall die zwölf Gemeinden.

## § 24

Kündigung

Eine Gemeinde kann mit Bewilligung des Regierungsrates nach Ablauf der ersten vier Vereinbarungsjahre auf Ende eines Rechnungsjahres die Vereinbarung, unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten, kündigen.

Olten, 15. Januar 2014

**Namens der Einwohnergemeinde Dulliken**

Der Gemeindepräsident



Walter Rhiner

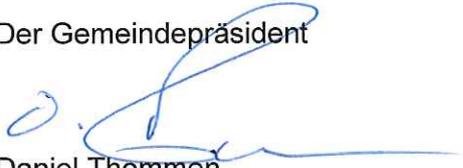
Der Verwaltungsleiter



Andreas Gervasoni

**Namens der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil**

Der Gemeindepräsident



Daniel Thommen

Der Gemeindeverwalter



Beat Gradwohl

**Namens der Einwohnergemeinde der Stadt Olten**

Der Stadtpräsident



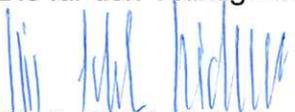
Martin Wey

Der Stadtschreiber



Markus Dietler

Die für den Vollzug zuständige Direktion Öffentliche Sicherheit



Stadträtin Iris Schelbert-Widmer

**Namens der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten**

Der Gemeindepräsident



Beat Frey

Der Gemeindeschreiber/Verwaltungsleiter



Beat Wildi

**Namens der Einwohnergemeinde Rickenbach**

Der Gemeindepräsident



Dieter Leu



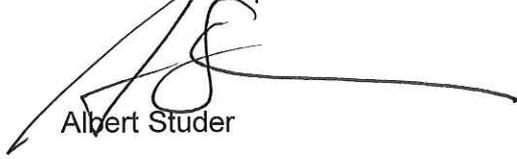
Die Gemeindeschreiberin



Ursula Oeggerli

**Namens der Einwohnergemeinde Hägendorf**

Der Gemeindepräsident

  
Albert Studer

Der Gemeindeverwalter

  
Erich Franz

**Namens der Einwohnergemeinde Kappel**

Der Gemeindepräsident

  
Rainer Schmidlin



Der Verwaltungsleiter

  
Daniel Brönnimann

**Namens der Einwohnergemeinde Gunzgen**

Der Gemeindepräsident

  
Hansruedi Krähenbühl

Der Gemeindeverwalter

  
Hansjörg Steiner

**Namens der Einwohnergemeinde Boningen**

Der Gemeindepräsident

  
Manfred Zimmerli

Die Gemeindeschreiberin

  
Regula Roth

**Namens der Einwohnergemeinde Trimbach**

Der Gemeindepräsident

  
Karl Tanner

Die Gemeindeschreiberin/Verwaltungsleiterin

  
Sonja Gfeller

**Namens der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal**

Der Gemeindepräsident

  
Jürg Ryffel

Die Gemeindeschreiberin

  
Anna Zimmermann-Gmür

**Namens der Einwohnergemeinde Wisen**

Der Gemeindepräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Matthias Geiger', with a large, sweeping flourish at the end.

Matthias Geiger

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Irma Looser', with a large, stylized initial 'I'.

Irma Looser